

Satzung des Fischereiverein „Altes Amt Stickhausen“ e.V.

§ 1

Der Fischereiverein "Altes Amt Stickhausen" e.V. 26847 Detern ist eine Vereinigung von Amateurliebigern. Er hat seinen Sitz in Detern, gehört dem Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. mit dem Sitz in Oldenburg an und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter der Nummer VR 110061 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Leer.

Der Verein ist die auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in allen Vereinsgewässern nach den Grundsätzen des Naturschutzes und des Tierschutzes,
2. Abwehr und Bekämpfung schädlich- Einflüsse. und Einwirkungen auf den Fischbestand und auf die Gewässer nach den Grundsätzen des Umweltschutz
3. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
4. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
5. Praktischer Umweltschutz u.a. durch Gemeinschaftsaktionen zu Reinigung von Gewässern und Uferstrecken.
7. Förderung der Jugendarbeit in einer Jugendgruppe
8. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt die nicht Satzungszwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden,

- der das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Sportfischerprüfung abgelegt hat,
- sich zur Einhaltung der Satzung des F.V. "Altes Amt Stickhausen" e.V., der Gewässerordnung für die Vereinsgewässer und des Niedersächsischen Fischereigesetzes verpflichtet

Ferner können Jugendliche zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr Mitglied der Jugendgruppe werden. Einzelheiten regelt eine Jugendordnung. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Jahreshauptversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. in Oldenburg, solange der Verein diesem Verband angehört.

§ 4

Aufnahme des Mitglieds

Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, sowie sonst festgesetzte Beiträge, sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem abgelehnten Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht auf Anrufung der Jahreshauptversammlung zu. Über diese Möglichkeit ist der Betreffende bei der Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand zu unterrichten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Beschwerde des Antragstellers.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) durch den Tod des Mitgliedes
- d) durch die Auflösung des Vereins

§ 6

Erläuterung der Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss durch eingeschriebenen Briefe an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den fälligen Beitrag einschließlich eventueller Nebenkosten zu entrichten.

b) Ausschluss eines Mitgliedes

- 1.) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich ehrenunwürdig verhält. strafbare Handlungen (nach dem Nds.FischG. vom.1.2.1978) begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
- 2) sich eines Fischereivergehens, oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, anderweitig gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen, oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- 3) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen bis zum 31.12 des jeweiligen Geschäftsjahr im Rückstand geblieben ist,
- 4) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis
- b) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Zahlung einer Geldbuße
- f) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Berufung gegen die Entscheidung des Ausschlusses

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (§ 12 der Satzung) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

§ 9

Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren Ausscheidende alle Rechte als Mitglied. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 10

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen,
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins (,siehe § 2) zu erfüllen und zu fördern,
- b) sich bei der Ausübung der Fischerei die Gesichtspunkte des Tier-, Umwelt und Naturschutzes zum Prinzip zu machen und auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- c) sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Gewässerwart
6. dem Gerätewart
7. dem Fischereiaufsichtswart
8. dem 1. Jugendwart
9. dem 2. Jugendwart

Die Aufgaben des Presswartes werden vom Vorstand einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Sollte sich zwischen den Vorstandswahlen die zwingende Notwendigkeit ergeben, so kann der Vorstand bestimmte Mitglieder des Vereins in den Vorstand kooptieren, längstens jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl bzw. Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindesten jedoch einmal im Quartal zusammen und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins nach der Satzung zuständig sind, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen vorliegen.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Stellvertreters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung und die Tätigkeit der, übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied oder Vorstandsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder können entsprechend den bei öffentlichen Behörden geltenden Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten die tatsächlich verauslagten Reisekosten erstattet erlangen und außerdem Anspruch auf Tagegeld und die sonstigen im Vereinsinteresse verauslagten Beträge erheben.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes können ihre nachgewiesenen Auslagen, sowie die im Steuerrecht geregelte jährliche Tätigkeitsvergütung, bis zur maximalen gesetzlichen Höhe gelten machen.

§12

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten Beisitzer
3. dem zweiten Beisitzer
4. zwei Ehrenbeisitzer

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand, oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
2. auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

Geschäftsführung

Der Schriftführer übernimmt den gesamten Schriftwechsel einschließlich des Schriftwechsels für die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er hat im Protokollbuch von jeder Vorstandssitzung und Versammlung des Vereins, eine Niederschrift anzufertigen.

Alle Protokolle sollen vom 1. Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter abgezeichnet werden.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Er ist für die Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Er ist befugt, den Empfang von Geldsendungen namens des Vereins selbständig zu quittieren.

Dem Gewässerwart obliegt die Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Besatzmaßnahmen. Für die Bestellung ist der Schriftführer zuständig.

Der Gerätewart ist für Boote und Geräte und für erforderliche wasserbaulichen Maßnahmen zuständig. Geräte- und Gewässerwart können sich gegenseitig vertreten und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung ihrer Aufgabe.

Der Fischereiaufsichtswart ist für die nach dem Gesetz und der Satzung erforderliche Fischereiaufsicht des Vereins zuständig. Er hat die Fischereiaufseher einmal jährlich über Gesetz und Satzung, insbesondere über die Gewässerordnung zu unterrichten. Bei der Fischereiaufsicht festgestellte Verstöße sind dem Vorstand zu melden.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

Der 1. und der 2. Jugendwart haben die Jugendgruppe zu betreuen.

§ 14

Allgemeines zur Vorstands-, Mitglieder- und Jahreshauptversammlung:

Die Vorstands-, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder seinem Vertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein anderes, von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht ein Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitglieder, oder Jahreshauptversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) Neufassungen der Vereinsatzung oder Satzungsänderungen zu beschließen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Fachwarte und deren Stellvertreter zu wählen, sowie den Ehrenrat zu bestellen,
- d) die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein zu treffen,
- e) die Höhe des Jahresbeitrag-, die Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen,

- f) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zuwählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann,
- g) gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins zu beschließen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen muß durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 16

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt, oder wenn vier Vorstandsmitglieder dem Vorstand ein solches Verlangen unterbreiten.

§ 17

Auflösung des Vereins und Liquidation

Bei Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Detern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Naturschutz und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§18

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt die Gewässerordnung fest.

§ 19

Der Vorstand ist ermächtigt, von den zuständigen Stellen (z.B. Amtsgericht oder Finanzamt) geforderte, redaktionelle Änderungen, ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen. Sollte ein Punkt dieser Satzung gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen, so tritt statt dessen die gesetzliche Regelung in Kraft.

§ 20

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 24. Januar 2016 außer Kraft gesetzt. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am **22. Januar 2017** mit 110 Ja-Stimmen, bei keiner Enthaltungen und keiner nein-Stimme angenommen.

Fischereiverein
"Altes Amt Stickhausen" e.V.
26847 Detern

Arnold Hesse
(1. Vorsitzender),

Helmut Engelmann
(2. Vorsitzender),